

## § 58 StPO Strafprozessordnung (StPO)

Bundesrecht

---

### Erstes Buch – Allgemeine Vorschriften -> Sechster Abschnitt – Zeugen

**Titel:** Strafprozessordnung (StPO)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** StPO

**Gliederungs-Nr.:** 312-2

**Normtyp:** Gesetz

#### § 58 StPO – Vernehmung; Gegenüberstellung

(1) Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.

(2) <sup>1</sup>Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten im Vorverfahren ist zulässig, wenn es für das weitere Verfahren geboten erscheint. <sup>2</sup>Bei einer Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten ist dem Verteidiger die Anwesenheit gestattet. <sup>3</sup>Von dem Termin ist der Verteidiger vorher zu benachrichtigen. <sup>4</sup>Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung hat er keinen Anspruch. <sup>5</sup>Hat der Beschuldigte keinen Verteidiger, so ist er darauf hinzuweisen, dass er in den Fällen des § 140 die Bestellung eines Pflichtverteidigers nach Maßgabe des § 141 Absatz 1 und des § 142 Absatz 1 beantragen kann.